

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

44 / SRS / 2 / 1

**Mutation
RRB 1458
vom 15.09.2015**



GEMEINDE MUTTENZ

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Definitionen	3
B. Planung	4
§ 5 Strassennetzplan	4
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7 Selbsterschliessung	4
C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	5
I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information	5
§ 8 Bauprojekt	5
§ 9 Orientierung	5
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	5
§ 10 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	5
§ 11 Plangenehmigung	5
III. Landerwerb	6
§ 12 Regel und Ausnahme	6
§ 13 Landerwerbsarten	6
§ 14 Einleitung des Enteignungsverfahrens	6
D. Vorteilsbeiträge	7
§ 15 Kostentragung	7
§ 16 Beitragsperimeterplan	7
§ 17 Beitrag an den Landerwerb	7
§ 18 Beitrag an die Baukosten	8
§ 19 Indexierung	8
§ 20 Kostenbeitragstabelle	8
§ 21 Beitragsverfügung	8
E. Verwaltung und Benutzung der Strassen	9
§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch	9
§ 23 Strassennamen, Gebäudenummern	9
F. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen	10
§ 24 Stützmauern und Einfriedigungen	10
§ 25 Instandstellung	10
§ 26 Abgrabungen und Aufschüttungen	10

§ 27	Winterdienst	10
§ 28	Gartenanlagen und Vorplätze.....	10
§ 29	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	10
G.	Rechtspflege, Strafen und Schlussbestimmungen.....	11
§ 30	Rechtspflege	11
§ 31	Strafen	11
§ 32	Rechtsmittel	11
§ 33	Übergangsbestimmungen	11
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 35	Inkraftsetzung	11
Beschlüsse		12
ANHANG 1		13
ANHANG 2		14

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.

2

Als Korrektur gilt der Ausbau von vorbestandenen Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss- Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Strassentypen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Ausbaustandard der Strassentypen ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.

Insbesondere wird festgelegt:

- a. die Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Verkehrsanlagen (Strassenlinien);
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte minimale Bauabstände (Baulinien).

2

Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

§ 8 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umfang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenbeitragstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 9 Orientierung

Liegt das Bauprojekt vor, orientiert der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 10 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren gemäss Enteignungsgesetz¹ anzuwenden.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.

§ 11 Plangenehmigung

1

Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

¹ § 39 bis § 43

III. Landerwerb

§ 12 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 14 Einleitung des Enteignungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet der Gemeinderat das Enteignungsverfahren ein.

D. Vorteilsbeiträge

§ 15 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft (bei Baurechtsparzellen von den Baurechtsnehmern, bei Stockwerkeigentümer-Parzellen von den Stockwerk-Eigentümern), deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 16 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert die Grundstücke, welche durch den aus der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteil beitragspflichtig sind.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänderparzellen²: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuer Strassenlinie gemäss BSP) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterliegerparzellen³: Die gesamte Parzellenfläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Parzellen an mehreren öffentlichen Strassen: Bei Grundstücken, die an mehreren öffentlichen Strassen liegen, wird die Beitragsfläche im Verhältnis zur Anstosslänge berechnet. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen. Eine doppelte Belastung ist auszuschliessen.

§ 17 Beitrag an den Landerwerb

1

Die Gemeinde leistet einen Gemeindebeitrag von CHF 25.00 / m² an den Landerwerb für die Erstellung der Verkehrsanlagen.

2

Die beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften übernehmen die restlichen Kosten für den Landerwerb. Die Beiträge an den Landerwerb berechnen sich je zur Hälfte:

- a. gemäss den Anstosslängen der Grundstücke an die Strassenlinien,
- b. gemäss den beitragspflichtigen Grundstücksflächen.

² Parzellen, die direkt an die Verkehrsanlage angrenzen.

³ Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht oder nur durch eine max. 4 m breite Zufahrtsstrasse an die Verkehrsanlage angrenzen.

§ 18 Beitrag an die Baukosten

1

Bei Strassenneuanlagen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:

- | | | | |
|----|--|-------------------------------------|------------|
| a. | pro Meter Strassenanstosslänge: | | |
| - | an die Fahrbahn | | CHF 168.00 |
| - | an das Trottoir, | bei anstossenden Grundstücken | CHF 38.00 |
| | | bei gegenüberliegenden Grundstücken | CHF 19.00 |
| b. | pro m ² beitragspflichtige Grundstückfläche | | CHF 5.60 |
| c. | pro Wohnung oder Gewerbebetrieb | | CHF 465.00 |

2

Bei Strassenkorrekturen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:

- | | | | |
|----|--|-------------------------------------|------------|
| a. | pro Meter Strassenanstosslänge: | | |
| - | an die Fahrbahn | | CHF 84.00 |
| - | an das Trottoir, | bei anstossenden Grundstücken | CHF 19.00 |
| | | bei gegenüberliegenden Grundstücken | CHF 9.50 |
| b. | pro m ² beitragspflichtige Grundstückfläche | | CHF 2.80 |
| c. | pro Wohnung oder Gewerbebetrieb | | CHF 465.00 |

3

Für Wohnungen und Gewerbebetriebe, die nach der Korrektur oder der Neuanlage einer Strasse erstellt werden, sind die Eigentümer nachzahlungspflichtig.

4

In den Industrie- und Gewerbebezonen sind bei der Korrektur und Neuanlage einer Strasse anstelle des Wohnungs- oder Gewerbebeitrages folgende Beiträge an die Baukosten zu leisten:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | pro m ² Grundstückfläche bis 40 m Tiefe | CHF 4.60 |
| b. | pro m ² Grundstückfläche von 40 – 80 m Tiefe | CHF 2.30 |

§ 19 Indexierung

Die Ansätze zur Berechnung der Beiträge gemäss § 18 sind indexiert. Als Basis dient der Schweizerische Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Tiefbau, Stand April 2006, 119,8 Punkte. (Basis April 2001 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 3 Punkte.

§ 20 Kostenbeitragstabelle

Mit der Kostenbeitragstabelle werden alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet. Die definitive Aufstellung wird nach den allenfalls einzutragenden Grundbuchmutationen erstellt.

§ 21 Beitragsverfügung

1

Der Gemeinderat erlässt die Beitragsverfügung nach Abschluss der Bauarbeiten (Einbau der Heissmischtragschicht ohne Deckbelag).

2

Die Beiträge sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des aktuellen Zinssatzes für Steuerbeträge geschuldet.

E. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bewilligung und die Flächenbeanspruchung in einer Gebührenordnung fest.

3

Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen gelten die speziellen Gemeinde-Reglemente mit den entsprechenden Gebührenordnungen.

§ 23 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

F. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen

§ 24 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Stützmauern, Einfriedigungen und mauerartige Böschungen (z.B. Löffelsteine, Blocksteine etc.) entlang von Verkehrsanlagen dürfen max. 1,20 m Höhe aufweisen und bedürfen der Zustimmung der Anlagen- resp. Strasseneigentümerin.

§ 25 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleiden- schaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu er- setzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

§ 26 Abgrabungen und Aufschüttungen

Bei Abgrabungen und Aufschüttungen längs der Strassen sind, soweit keine Stützmauern er- stellt werden, horizontale Bermen hinter der Strassenlinie anzulegen. Die Breite dieser Bermen muss auf der Talseite mindestens 80 cm und auf der Bergseite mindestens 60 cm betragen.

§ 27 Winterdienst

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaften.

§ 28 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sicht- felder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Ge- meinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anord- nen.

§ 29 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Re- klameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bauge- setz- sowie der Strassengesetzgebung.

G. Rechtspflege, Strafen und Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 31 Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

§ 32 Rechtsmittel

1

Gegen die Plangenehmigung (gemäss § 11) kann innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

2

Gegen die Beitragsverfügung (gemäss § 21) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für Bauwerke, bei welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die Plangenehmigung abgeschlossen ist, werden nach altem Reglement abgerechnet.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 13.02.79 aufgehoben.

§ 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates: 13. September 2005

Beschluss der Gemeindeversammlung: 22. November 2005

Referendumsfrist: 25. Dezember 2005

Planaufgabe: 22. Januar 2007 – 21. Februar 2007

Im Namen des Gemeinderates

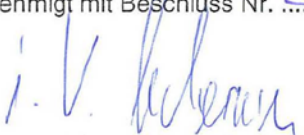
Der Präsident Der Verwalter

P. Vogt U. Girod

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 386 vom 18. März 2008

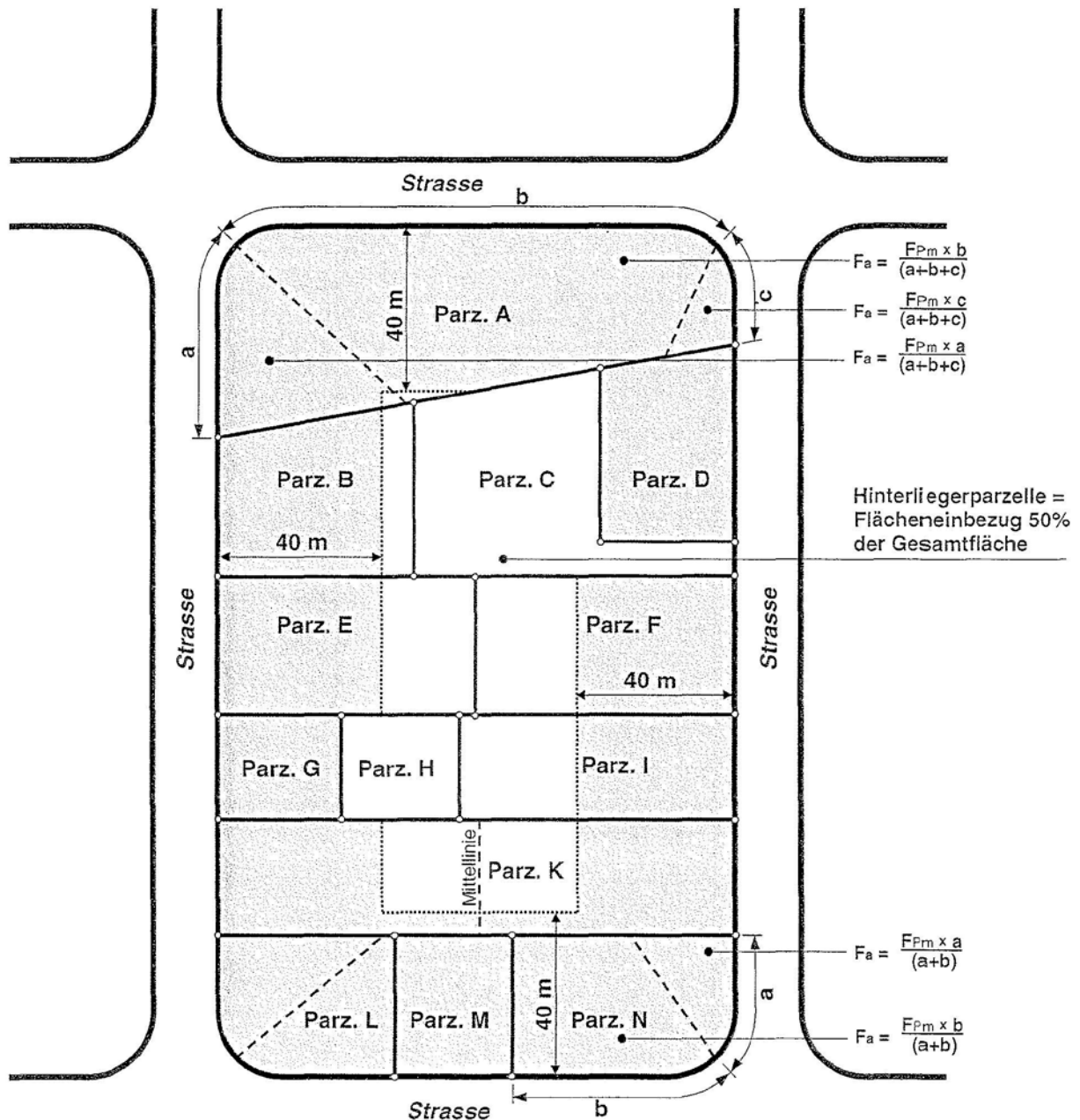
Der Landschreiber:


Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.3.08

ANHANG 1

Strassentyp		Funktion	Fahrbahnbreite / Ausbaustandard
Hauptsammelstrasse	HSS	Sammeln des Verkehrs aus den Erschliessungsstrassen; hat lokale Verbindungsfunktion; verkehrsorientierte Strasse	Mind. 6.00 m mit beidseitigem Trottoir
Quartiersammelstrasse	QSS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	Mind. 5.50 m mit mindestens einseitigem Trottoir in Gewerbeazonen Mind. 6.00 m mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	5.00 m - 6.00 m in Gewerbeazonen Mind. 6.00 m
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m - 4.50 m Mischverkehr
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	EW		
Fussweg / Fussgänger Verbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	Mind. 1.50 m
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

ANHANG 2



LEGENDE:

F_a = anrechenbare Fläche

F_{Pm} = massgebende Parzellenfläche

..... Begrenzungslinie Perimeter
Flächeneinbezug 100% / 50%

----- Grenze anrechenbare Grund-
stücksfläche

—○— Parzellengrenze